

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rentners Justin B [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] Str.,
N [REDACTED] [REDACTED], N. Y., USA,

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Landes
Bayern, München 2, Meiserstraße 8,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Mai 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom 17. Mai 1962 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die Entschädigung des Klägers für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ist im Verlaufe eines von dem Kläger geführten Rechtsstreits durch einen am 28. Januar 1959 geschlossenen gerichtlichen Vergleich geregelt worden. Dabei ist der Kläger für die Berechnung der ihm zustehenden Entschädigung in die Mitte der vergleichbaren Beamtengruppen des gehobenen und des höheren Dienstes eingereiht worden. Nach Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung zur 1., 2. und 3. DV-BEG hat der Kläger weitergehende Ansprüche für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen mit der Begründung geltend gemacht, daß seine Einstufung in die Gruppe der Beamten des höheren Dienstes erfolgen müsse. Das Berufungsgericht hat die hierauf zielende Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht, daß in den Fällen, in denen die Entschädigung durch Vergleich geregelt sei, die Ansprüche auf Grund der 2. ÄndVO niemals neu festgesetzt werden könnten. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn die Zulassung der Revision ist nach § 219 BEG nicht mehr geboten, da die hier zu entscheidenden Rechtsfragen durch das auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1963 ergangene und am 15. Mai 1963 zu verkündende Urteil IV ZR 322/62 geklärt werden.

Auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erfordert hier nicht die Zulassung der Revision. Denn der Rechtsstreit wäre auch unter Berücksichtigung der in dem eben erwähnten Urteil vom Bundesgerichtshof aufgestellten Rechtssätze im

- 3 -

Ergebnis nicht anders zu entscheiden, als er vom Berufungsgericht entschieden worden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Rechtsstreit bereits zur Entscheidung reif war, als der Vergleich vom 28. Januar 1959 geschlossen wurde. Wäre der Rechtsstreit damals noch nicht zur Entscheidung reif gewesen, dann könnte der Kläger schon aus diesem Grunde keine Neufestsetzung seiner Ansprüche auf Grund der 2. ÄndVO verlangen. Das hat der Senat in dem oben angeführten Urteil dargelegt. Aber auch wenn der Rechtsstreit zur Zeit des Vergleichsschlusses zur Entscheidung reif war und der Vergleich nur an die Stelle eines sonst zur selben Zeit ergangenen Urteils getreten ist, könnten in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle weitergehende Ansprüche auf Grund der 2. ÄndVO nicht geltend gemacht werden. Der Kläger hätte dann in dem Urteil nur entweder in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen oder des höheren Dienstes eingestuft werden können. Falls er in die vergleichbare Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes einzustufen gewesen wäre, hätte er durch den Vergleich mehr erhalten, als er nach der damaligen Sach- und Rechtslage zu beanspruchen gehabt hätte. In einem solchen Fall kann er, wie der Senat in dem oben angeführten Urteil ausgeführt hat, nach der 2. ÄndVO keine weitergehenden Ansprüche geltend machen. Dasselbe trifft aber zu, wenn er auf Grund des damals schon feststehenden Sachverhalts in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes einzustufen gewesen wäre. Denn in diesem Fall ist die Rechtslage für den Kläger durch die 2. ÄndVO keine andere geworden. Er kann dann aus diesem Grunde keine Neufestsetzung seiner Ansprüche begehren, gleich ob diese durch Bescheid, durch rechtskräftiges Urteil oder durch einen Vergleich geregelt worden sind. Auch das hat der Senat in dem oben angeführten Urteil unter Bezugnahme auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 26. September 1962, IVc ZR 76/62 dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf